



Leitfaden Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei Festanlässen in der Stadt Winterthur

Version 1.0

Herausgeber

Stadt Winterthur, Umwelt- und Gesundheitsschutz

Autor / Fachliche Bearbeitung

Leo Brütsch, Sicherheitsingenieur, Arbeitsinspektorat Winterthur

Begleitgruppe:

Arbeitsinspektorat Winterthur

Bezug

Stadt Winterthur
Umwelt- und Gesundheitsschutz
Arbeitsinspektorat
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 57 47
E-Mail arbeitsinspektorat@win.ch
www.ugs.winterthur.ch

Preis: gratis (Version 1 Nur für internen Gebrauch)
© Copyright: Stadt Winterthur, Umwelt- und Gesundheitsschutz
31. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	3
2 Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Merkblätter	3
2.1 Gesetze, Verordnungen	3
2.2 Richtlinien, Merkblätter, Checklisten	3
2.3 Handbuch Sicherheit bei Veranstaltungen	3
3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	3
3.1 Allgemeine Regeln der Technik	4
3.2 Arbeitsmittel	4
3.3 Qualifiziertes Personal	4
3.4 Sicherheitsorganisation Aufbau.....	4
3.5 Sicherheitsbeauftragter	4
3.6 Vorgehen in sicherheitsrelevanten Bereichen	5
3.7 Kontrollen.....	5
3.8 Hinweise auf Gefahren.....	5
3.9 Beizug von Fachleuten.....	5
4 Recht und Verantwortung	5
4.1 Rechte und Pflichten des Veranstalters	5
4.2 Gesamtverantwortung des Veranstalters	5
5 Häufigste Unfallgefahren	6
5.1 Provisorische Bauten	6
5.2 Übergabeprotokoll und präventive Massnahmen während des Betriebes	6
5.3 Sicherheitsverantwortung für den Auf- und Abbau	6
5.4 Patente, Betriebsbewilligungen, Montageanleitungen, Bedienungsanleitungen, Sicherheitskonzepte	7
6 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für den Auf- und Abbau von Bauten	8
6.1 Arbeiten in der Höhe	8
6.2 Schutzhelmtragepflicht und Sicherheitsschuhe	8
6.3 Podeste, Abschränkungen und Geländer.....	8
6.4 Beleuchtung.....	8
6.5 Böden	8
6.6 Dächer	9
6.7 Elektrische Anlagen	9
6.8 Geländer	9
6.9 Allgemeine Konstruktionen	9
6.10 Rampen	9
6.11 Treppen	9
6.12 Türen und Tore	9
6.13 Wände/Zäune	10
6.14 Materialien	10
6.15 Verkehrswege.....	10
6.16 Parkplätze.....	10
7 Sicherheit während des Anlasses	11
7.1 Lärm	11
7.2 Einsatz von Glas	11
7.3 Stolpern/Stürzen	11
7.4 Brandschutz.....	11
7.5 Fluchtweg und Fluchtwegbeleuchtung	11
7.6 Arbeitssicherheit in der Küche.....	11
7.7 Sanitäre Einrichtungen.....	11

1 Einleitung

Bei allen Arbeiten zur Planung, Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung hat der Schutz von beteiligten Personen (Teilnehmer, Mitarbeiter, Besucher, Anwohner, etc.) vor Unfällen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und untragbaren Belästigungen oberste Priorität. In diesem Sinne ist zu gewährleisten, dass keine gefährlichen Situationen oder Abläufe entstehen, durch welche Personen und Tiere, aber auch Gebäude, Gelände, Material, Betriebsabläufe und die Umwelt beeinträchtigt oder geschädigt werden könnten.

Die systematische Planung, Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung setzt auch voraus, dass sich die Verantwortlichen detailliert mit potentiellen Sicherheitsrisiken auseinander setzen und eine Sensibilität für die Materie entwickeln. Klar geregelte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten vermeiden Unsicherheiten und Versäumnisse (z.B. in Notsituationen, in Rechtsfragen, etc.)

2 Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Merkblätter

2.1 Gesetze, Verordnungen

- Unfallversicherungsgesetz, UVG
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, VUV
- Bauarbeitenverordnung, BauAV vom 29. Juni 2005
- Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, STEG
- Niederspannungs-Installationsverordnung
- Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen
- Arbeitsgesetz
- Verordnung 1 – 5 des Arbeitsgesetzes
- Wegleitungen 1 -5 des Arbeitsgesetzes
- etc.

2.2 Richtlinien, Merkblätter, Checklisten

- Diverse bfu-Publikationen
- EKAS-Richtlinie 6508 (ASA-Richtlinie)
- EKAS-Richtlinie 6512 über die Arbeitsmittel
- Diverse Suva-Merkblätter und Checklisten
- SIA-Normen zur Bautechnik, Wartung und Instandhaltung
- etc.

2.3 Handbuch Sicherheit bei Veranstaltungen

3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Für alle ausführenden Tätigkeiten sind die Grundsätze von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach der EKAS-Richtlinie 6508 zu befolgen.

Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich auch bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.

Die für die Arbeitssicherheit verantwortliche Person z.B. Lieferant und Montageleiter von mobilen und provisorischen Bauten hat vor Vertragsabschluss zu überprüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz für den Auf- und Abbau für die bei diesen Arbeiten beteiligten Personen zu gewährleisten. Überträgt der Lieferant die Ausführung dieser Arbeiten anderen Personen so muss er nachweislich sicherstellen, dass dieser alle Anforderungen betreffend Sicherheits-, Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen realisiert.

3.1 Allgemeine Regeln der Technik

Bei allen Handlungen und Vorkehrungen sind zwingend die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten. Darunter werden die im jeweiligen Fachbereich von der Mehrheit der Fachleute anerkannten Erkenntnisse und Standards verstanden. Diese sind im Bereich Auf- und Abbau des gesamten Festgeländes insbesondere für mobile Bauten, Festzelte etc. in den Montageanleitungen, der Bauarbeitenverordnung und in Suva-Checklisten festgelegt. Elektroinstallationen sind gemäss den Vorschriften der Niederspannungs-Installationsverordnung auszuführen und von einem konzessionierten Elektroinstallateur überprüfen zu lassen.

Alle Schutzmassnahmen sind dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Dabei ist auch auf allgemeine Erfahrungen aus gleichen oder ähnlichen Gefährdungssituationen abzustellen. Geplante bzw. die umgesetzten Massnahmen sollten verhältnismässig sein, das heisst, dem objektiven Gefährigungsgrad und der konkreten Situation entsprechen.

3.2 Arbeitsmittel

Es dürfen nur zugelassene, sicherheitskonforme und den jeweiligen Belastungen entsprechende Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen, Apparate, Geräte, Materialien, Werkzeuge, persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel etc.) verwendet werden. Vor der Inbetriebnahme ist zu prüfen ob die Arbeitsmittel in betriebssicherem Zustand und einsatzfähig sind. Schäden und Mängel sind vor der Inbetriebnahme/Verwendung der Arbeitsmittel zu beheben und in einen betriebssicheren Zustand zu bringen. Auch Personen welche die Arbeitsmittel bedienen haben sich sicherheitskonform zu verhalten. Sie haben die jeweiligen Bedienungsanleitungen/Montageanweisungen und Instruktionen zu beachten. Bestimmte Arbeitsmittel dürfen nur von Personen bedient werden, welche die erforderliche Ausbildung besitzen (Stapler, Kran, Hubbühne etc.) Die entsprechenden Nachweispapiere sind mitzuführen. Für die Vermittlung und die Überprüfung der Sicherheitsstandards ist der Veranstalter verantwortlich.

3.3 Qualifiziertes Personal

Es muss darauf geachtet werden, dass Personen mit der Ausführung von Aufgaben betraut werden, welche über die dazu notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Belastbarkeit verfügen. Bei unerfahrenen Personen sind die notwendigen Kenntnisse – insbesondere mögliche Gefährdungssituationen vorab zu vermitteln. (Nachweispapier mit Unterschrift der ausgebildeten Personen müssen vorgezeigt werden können)

Tätigkeiten mit einem grösseren Gefährdungspotential dürfen nur unter Leitung oder Aufsicht einer qualifizierten Fachperson die auch über die entsprechende Ausbildung in der Arbeitssicherheit verfügt, ausgeführt werden.

3.4 Sicherheitsorganisation Aufbau

Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse von Personen, welche die Sicherheit einer Veranstaltung gewährleisten sollen, werden mit Vorteil schriftlich (z.B. in einem Pflichtenheft/Organigramm) festgehalten. Solche Regelungen sind für Betriebe in sicherheitstechnischen Belangen zwingend das heisst bei der Beschäftigung von Arbeitnehmenden und der Zusammenarbeit mit Fremdfirmen bzw. fremden Mitarbeitern.

3.5 Sicherheitsbeauftragter

Es wäre sinnvoll und nötig für alle Festanlässe einen Sicherheitsbeauftragten mit entsprechendem Pflichtenheft einzusetzen.

Bei jedem Anlass sollte darüber hinaus sichergestellt sein, dass alle an der Organisation beteiligten Personen die Notfallorganisation und ihre eigene Funktion kennen.

3.6 Vorgehen in sicherheitsrelevanten Bereichen

Es ist nötig, in sensiblen Bereichen aufeinander abgestimmte Massnahmen vorzubereiten, um Risiken zu vermeiden oder Gefahren im Eintretensfall zu begegnen. Alle Beteiligten und in der Nähe arbeitende Personen müssen über die Gefahren und die geplanten bzw. umgesetzten Massnahmen orientiert werden. Diese Sicherheitsinformation muss mit einem Nachweispapier im Ereignisfall nachgewiesen werden können.

Sicherheitsrelevant sind im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz namentlich folgende Bereiche:

- Kommunikation
- Bauten, Gelände und Anlagen
- Verkehr
- Brandschutz
- Notfallorganisation

3.7 Kontrollen

Regelmässige Kontrollen beim Auf- und Abbau sowie vor oder während der Veranstaltung mindern das Sicherheitsrisiko.

3.8 Hinweise auf Gefahren

Alle beteiligten Personen sind grundsätzlich auf spezielle, unerwartete oder für Laien nicht erkennbar auftretende Gefahren vorgängig aufmerksam zu machen.

- mit Hinweisschildern
- mit Gefahrentafeln
- mit Piktogrammen
- mittels Instruktion

3.9 Beizug von Fachleuten

Kann der Veranstalter einzelne Situationen und das entsprechende Gefährdungspotential nicht zweifelsfrei beurteilen, müssen ausgewiesene Fachleute oder Fachorganisationen beigezogen werden.

Insbesondere sollten bauliche Tätigkeiten oder elektrische Installationen/Arbeiten ausschliesslich von Fachleuten ausgeführt werden.

4 Recht und Verantwortung

Es empfiehlt sich, in Vereinbarungen mit Beteiligten und mit beauftragten Dritten ausschliesslich und schriftlich die Geltung von Schweizer Recht und eines schweizerischen Gerichtsstandes festzuhalten. Beim Engagement von ausländischen Firmen/Personen sind überdies die Bestimmungen des Ausländerrechts zu beachten.

4.1 Rechte und Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist im Rahmen seiner gesetzlichen Sorgfaltspflicht für die Sicherheit des Anlasses (inkl. Auf- und Abbau) und damit für die Sicherheit aller beteiligten Personen verantwortlich. Er trägt die privatrechtliche Haftung gemäss des Obligationenrechtes und allfälliger Spezialerlasse.

4.2 Gesamtverantwortung des Veranstalters

Die Gesamtverantwortung des Veranstalters kann nicht delegiert werden. Durch vertragliche Vereinbarungen mit Dritten können aber einzelne Teile der Sicherheitsverantwortung weitergegeben werden. Dabei empfiehlt es sich, Sicherheitsregeln und Sicherheitsstandards als Verpflichtung zu fixieren.

Der Veranstalter kann jedoch von seiner Gesamtverantwortung beim Aufbau und bei der Demontage von mobilen und provisorischen Bauten nicht entbunden werden und tut deshalb gut daran, sich vom sicheren Zustand provisorischer Bauten zu überzeugen. Weiterreichende Sicherheitsstandards sind ebenfalls vorgängig mit beauftragten Drittfirmen explizit festzulegen.

5 Häufigste Unfallgefahren

In einem ersten Schritt empfiehlt es sich abzuklären, inwieweit die im Zusammenhang mit Bauten und Gelände am häufigsten auftretenden Unfallursachen eingeschränkt werden können. Dabei handelt es sich vor allem um:

- Sturz- und Stolperstellen
- Absturzstellen
- Stossstellen
- Publikumsverkehr (in der Stadt)
- etc.

5.1 Provisorische Bauten

Provisorische Bauten im Zusammenhang mit einer Veranstaltung können z.B. nachfolgend aufgeführte Bauten sein:

- Attraktionen (z.B. Ballone, Karusselle, Spielplätze, etc.)
- Schaustellergeschäfte aller Art
- Zirkusanlagen
- Baracken, Container
- Brücken, Stege
- Bühnen
- Zelte, Festzelte, Festhallen
- Mobile Überdachungen
- Leinwände
- Plakatwände, Plakatsäulen
- Stände, Tribünen
- Türme
- Überführungen, Passarellen
- etc.

Provisorische Bauten sind in der Regel von Fachleuten zu erstellen. Diese sind für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen beim Bau verantwortlich. In der Schweiz gilt die Bauarbeitenverordnung und die unter Punkt 2 erwähnten Richtlinien, Merkblätter und Checklisten.

5.2 Übergabeprotokoll und präventive Massnahmen während des Betriebes

Nach dem Aufbau ist vom Montageleiter bzw. vom Lieferant ein Übergabeprotokoll zu erstellen, dass sämtliche Sicherheitsanforderungen erfüllt sind und die mobile Baute korrekt erstellt und somit für die Benützung freigegeben wird. Ebenso sind die präventiven Massnahmen bei Aufkommen von Unwetter wie Sturm, Hagel, starkem Regen etc. vom Lieferanten schriftlich mitzuteilen.

5.3 Sicherheitsverantwortung für den Auf- und Abbau

Sofern provisorische Bauten in Eigenarbeit (Fronddienst durch Vereinsmitglieder o.ä.) erstellt werden, sollte zumindest die Bauleitung einer fachlich kompetenten Person übertragen werden. Dieser Person ist die Sicherheitsverantwortung für den Auf- und Abbau schriftlich z.B. mit einem Pflichtenheft zu übertragen. Die weiteren Helferinnen und Helfer müssen über die Gefährdungen und die getroffenen

Massnahmen informiert werden. Ebenso müssen sie über die besonderen Risiken ins Bild gesetzt und instruiert werden. Dies ist in einem Nachweisdokument zu dokumentieren.

5.4 Patente, Betriebsbewilligungen, Montageanleitungen, Bedienungsanleitungen, Sicherheitskonzepte

Bei provisorischen Bauten wie Zelte, alle Arten von Attraktionen/Schaustellergeschäften müssen die aktuellen und gültigen Patente, Betriebsbewilligungen, Montageanleitungen, Betriebsanleitungen, Sicherheitskonzepte inkl. Zielen, Sicherheitsorganisation, Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung, Massnahmenplanung, Ausbildung/Instruktion der Mitarbeitenden, Sicherheitsregeln, Notfallkonzepte und Kontrolle vorhanden sein.

In der Montageanleitung des Herstellers muss die Folgerichtigkeit der Auf- und Abbauvorgänge erkennbar sein. Die Montageanleitungen müssen Angaben über Wetterbedingungen enthalten, bei denen eine Montage nicht durchgeführt werden darf. Zudem müssen betreffend Arbeitssicherheit die Gefährdungen und die zu treffenden Massnahmen aufgeführt sein. Die Einhaltung dieser Massnahmen muss vom verantwortlichen Montageleiter und vom Sicherheitsbeauftragten des Auftraggebers überwacht werden.

Mobile und provisorische Bauten, Schaustellergeschäfte und Zirkusanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie gefahrlos auf- und abgebaut und betrieben werden können.

Die Standsicherheit muss auch in jeder Bau- und Betriebsphase gewährleistet werden können.

Aufbau- Abbau- und Instandhaltungsarbeiten müssen von sicheren Arbeitsplätzen aus durchgeführt werden können. Es müssen die erforderlichen Geräte und Einrichtungen vorhanden sein, die verhindern, dass Bauteile und Gegenstände umfallen oder herabfallen können.

Für den Aufbau, Abbau und Instandhaltungsarbeiten müssen Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz und die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen und von allen Beteiligten benützt werden.

Bühnen und Podeste müssen so beschaffen und verlegt sein, dass Benützer nicht ausgleiten, abstürzen oder sich in anderer Weise verletzen können. Die Tragfähigkeit ist vom Hersteller nachzuweisen. Für Bühnen und Podeste sind ab einer Absturzhöhe von 0.5m dreiteilige Geländer H=1.0m bei neuen Anlagen H=1.10m anzubringen.

Für jedes Geschäft müssen Montageanleitungen, für Fahrgeschäfte auch Betriebsanweisungen vorhanden sein.

Vor dem Verteiler der elektrischen Energie muss eine Prüfeinrichtung eingebaut sein, die eine Messung des Erdungswiderstandes ermöglicht.

Bei Geschäften mit grösseren Abmessungen muss ein rechnerischer Nachweis vorhanden sein, wenn die Montageanleitungen die Standsicherheit jeder Bauphase nicht ausreichend erkennen lassen.

6 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für den Auf- und Abbau von Bauten

Nachfolgend einige Vorgaben für die Erstellung und den Abbau von Bauten jeglicher Art (wie unter Punkt 5.2) erwähnt:

6.1 Arbeiten in der Höhe

Bei jeglicher Art von Aufbauarbeiten z.B. Festgelände, mobile Bauten, Zelte, Brücken, Passarellen etc. sind ab 1m Absturzhöhe die entsprechenden, betriebssicheren Arbeitsmittel wie Leitern, Rollgerüste, Hebebühnen, Stapler, oder gleichwertige Arbeitsmittel und/oder die zur sicheren Arbeitsausführung benötigte PSA (Auffanggurt, Sicherungsseil) etc. von den verantwortlichen Personen/Firmen zur Verfügung zu stellen, damit alle Arbeiten sicher und unfallfrei ausgeführt werden können. Die mit der Arbeit betrauten Personen müssen die bereitgestellten Arbeitsmittel und PSA benützen. Es ist sicherzustellen das keine Person über 1m Absturzhöhe ohne die entsprechenden Arbeitsmittel/PSA ungeschützt arbeitet. Ab 2m Absturzhöhe besteht beim Auf- und Abbau von Zelten, mobilen und provisorischen Bauten, bei allen Schaustellergeschäften und Zirkusanlagen die Pflicht sich gegen Absturz zu sichern.

Für Arbeiten in mehr als 5.00m Arbeitshöhe müssen zusätzliche Einrichtungen einen Absturz von Personen verhindern oder Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein.

6.2 Schutzhelmtragepflicht und Sicherheitsschuhe

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. helfende Personen müssen bei allen Arbeiten, bei denen sie durch herunterfallende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden können, einen Schutzhelm und Sicherheitsschuhe tragen.

Schutzhelme sind zu tragen:

- bei Auf- und Abbauarbeiten von Festzelten mit einer Gesamtbreite > 6m
- bei Arbeiten im Bereich von Kranen (Baukran, Pneukran, LKW-Kran etc)
- bei Überkopfarbeiten
- bei Auf- und Abbauarbeiten von Schaustellergeschäften mit Überkopfarbeiten

6.3 Podeste, Abschränkungen und Geländer

- Vorgeschriebene Mindesthöhe der Abschränkungen/Geländer einhalten (H= 1.0 m bei neuen Anlagen H=1.10m)
- Niveauunterschiede von mehr als 0.5m sind mit einem zweiteiligen Geländer (H=1.0 m bei neuen Anlagen H=1.10m) abzuschränken
- Abschränkungen/Geländer ab einer Absturzhöhe von 2m müssen immer dreiteilig ausgeführt werden (Bordbrett H=15 cm, Mittelholm und Geländerholm gem. BauAV)
- Auf hinreichende Belastbarkeit achten (aushalten von Zutrittsdruck, stürzenden Personen, anfahrende Fahrzeuge, etc.)
- Max. Anzahl Personen auf dem Podest festlegen
- Keine offenen Absturzstellen, d.h. Personen vor Herabstürzen sichern

6.4 Beleuchtung

- Beleuchtung bei Treppen und Niveauübergängen sicherstellen

6.5 Böden

- Hinreichende Belastbarkeit sicherstellen und kennzeichnen
- Erhebungen und Vertiefungen vermeiden
- Öffnungen/Luken sichern
- Rutschhemmungen einbauen
- Rutschgefahren kennzeichnen

- Mechanische Widerstandsfähigkeit sicherstellen (gegen Druck, Abrieb, Schlag etc.)
- Elektrische Isolierfähigkeit sicherstellen

6.6 Dächer

- Mit Geländern oder allenfalls Zugangsrestriktionen sichern
- Hinreichende Belastbarkeit sicherstellen und kennzeichnen
- Vor Witterung und Witterungsfolgen schützen

6.7 Elektrische Anlagen

- Installation durch Fachpersonal
- Vorgängige Betriebskontrolle bei allen Installationen (also auch IT-, Video-, Beamer- und Toninstallationen, etc.) durchführen
- Ausschliesslich Installationen über FI-Schaltungen vorschriftsgemäss (30mA) durchführen
- Vor zu hoher Berührungsspannung im Fehlerfall schützen
- Freiliegende Kabel sichern/kennzeichnen
- Ausreichende Kapazität bei provisorischen Leitungen sicherstellen
- Überlastung von Kabelrollen sicherstellen (z.B. Abrollen der Kabelrollen)
- Freihaltung von Elektroschränken gewährleisten
- Schalter und Steckdosen die sich im Verkehrsbereich befinden, mit einem Anfahrerschutz schützen
- Notstromgruppe vorsehen

6.8 Geländer

- Vorgeschriebene Mindesthöhe von 1.00 bei neuen Anlagen $H=1.10\text{m}$ einhalten
- Dreiteiliger Seitenschutz gemäss BauAV montieren
- Hinreichende Belastbarkeit sicherstellen
- Griffige und spriessenfreie Konstruktion verwenden
- Schutz vor dem Hängen bleiben an Geländerenden gewährleisten

6.9 Allgemeine Konstruktionen

- Hinreichende Tragfähigkeit sicherstellen und kennzeichnen

6.10 Rampen

- Neigungen von mehr als 7 Prozent vermeiden
- Auf- und Abgänge freihalten
- Potentielle Sturzstellen absichern
- Hinreichende Belastung sicherstellen und kennzeichnen
- Rutschhemmungen einbauen

6.11 Treppen

- Gefahrlose Begehbarkeit sicherstellen (keine Gegenstände die den Weg versperren)
- Durch Handläufe bzw. Geländer oder Umrandung gemäss BauAV sichern
- Zweckmässige Bemessung der Stufen (Auftrittsbreite 28 cm, Tritthöhe 17 cm)
- Rutschhemmungen einbauen
- Stossgefahr signalisieren

6.12 Türen und Tore

- Klemm- und Scherstellen vermeiden (insbesondere gilt dies bei Pendel- und Schwenkflügeltüren)
- Überblickbarkeit des Bewegungsbereichs sicherstellen

- Öffnungsrichtung bei Glastüren gut sichtbar kennzeichnen
- Glastüren visuell kennzeichnen
- Arretierbarkeit von Kipptoren sicherstellen

6.13 Wände/Zäune

- Dem Anlass entsprechend massive Ausbaumasse verwenden
- Wenn nötig mit entsprechenden Verankerungen gegen Umfallen/Umdrücken sichern

6.14 Materialien

- Es ist darauf zu achten das nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden

6.15 Verkehrswege

- Zutrittsberechtigungen und Verkehrswege klären und markieren (z.B. auch Absicherung von Fluchtwegen oder Fluchtkorridoren)
- Eindeutige Regelung der Fahrtrichtung
- Beseitigung oder Entschärfung von unübersichtlichen Gefahrenstellen (z.B. durch Blinklichter, Schranken, Warntafeln, Absperrgitter etc.)
- Einwandfreier Zustand der Zufahrtsstrassen (kein Anlass zu Verkehrsstaus und Auffahrunfällen)
- Ausreichende Breite der Zufahrtsstrassen
- Räumung und Salz-/Kiesstreuung bei Schnee und Eisglätte (nur über die Wintermonate)
- Trennung von Personen- und Fahrzeugverkehr (sowohl auf Wegen und Strassen als auch bei Türen und Toren)
- Fusswege sollten eben, tritt- und rutschsicher, rollstuhlgängig und genügend breit sein
- Absicherung Kennzeichnung von Gleisanlagen
- Abhänge, Zugang zu Bächen oder anderen Gewässern sind wenn nötig zu sichern

6.16 Parkplätze

Grundsätzlich stellt sich für den Veranstalter die Frage, mit wie vielen motorisierten Fahrzeugen zu rechnen ist und ob die zur Verfügung gestellten Parkplätze ausreichend sind.

Für die Parkierung sind folgende Punkte relevant:

- Kennzeichnung der Parkplätze
- Ausreichende Breite der Parkplätze
- Regelung der Fahrtrichtungen
- Beleuchtung der Parkplätze bis ca. 2 Std. nach Ende der Veranstaltung
- Beschilderung der Fluchtwegen in Parkhäusern
- Genügende Anzahl Handfeuerlöschgeräte in Parkhäusern
- Überwachung
- Trockene Wiesen sowie niedergemähte Kornfelder sind wegen erhöhter Brandgefahr als Parkfelder zu vermeiden
- Räumung und Salz-/Kiesstreuung bei Schnee und Eisglätte (nur über die Wintermonate)
- Abschleppwagen vor Ort, damit falsch parkierte Fahrzeuge die die Sicherheit gefährden oder Fluchtwegen versperren sofort entfernt werden können
- Allenfalls Shuttle-Service zur Verfügung stellen (falls sich die Parkplätze nicht in unmittelbarer Nähe der Veranstaltung befinden)
- Betrunkene Gäste sollten daran gehindert werden, Auto zu fahren

7 Sicherheit während des Anlasses

7.1 Lärm

- Lärmschutzrichtlinien sind zum Schutz der Festbesucher und Anwohner einzuhalten

7.2 Einsatz von Glas

- Es ist mit einer Gefährdungsermittlung und einer Massnahmenplanung sicherzustellen, dass sich keine Unfälle im Zusammenhang mit Glasbinden wie Gläser und Flaschen ereignen können

7.3 Stolpern/Stürzen

- Stolperfallen müssen eliminiert oder gekennzeichnet werden
- Es müssen genügend Abfalleimer aufgestellt werden, ebenso muss die kontinuierliche Entsorgung dieser Behälter sichergestellt werden

7.4 Brandschutz

- Der Brandschutz ist gemäss Vorgaben der Feuerpolizei und der Feuerwehr einzuhalten

7.5 Fluchtweg und Fluchtwegbeleuchtung

- Ob eine Fluchtwegkennzeichnung und eine Fluchtwegbeleuchtung erforderlich ist muss mit der Feuerpolizei festgelegt werden
- Eine Fluchtwegbeleuchtung muss energieunabhängig (nicht von der Elektro-Hauptzuleitung zum Festgelände bzw. zum Festzelt) sein

7.6 Arbeitssicherheit in der Küche

- Alle in der Küche beschäftigten Mitarbeiter kennen die Sicherheitsgebote für das Küchenpersonal
- Bekannte Merkblätter z.B. für Friteuse und Grillieren sind zu beachten
- Böden regelmässig reinigen, um Sturzunfälle zu verhindern
- Vorkehrungen treffen, um Stolperunfälle z.B. durch herumliegende Kabel, Schläuche etc. zu verhindern
- Exponierte Stellen mit speziellen, rutscharmen Fliesenböden ausbauen
- Vorkehrungen treffen, um Unfälle mit heissem Wasser, Öl etc. zu vermeiden
- Personal im Umgang mit technischen Geräten richtig instruieren und auf Gefährdungen und Verletzungsrisiken hinweisen
- Genügend Löschdecken und Feuerlöscher gemäss Vorgaben der Feuerpolizei bereithalten
- Regelmässige Kontrollgänge in der Küche durchführen
- Tageseinnahmen unter qualifiziertem Verschluss aufbewahren
- Versicherungsschutz für Personal prüfen und allenfalls beschaffen

7.7 Sanitäre Einrichtungen

- Saubere Toilettenanlagen, getrennt für Frauen und Männer, mit Waschgelegenheit in genügender Zahl bereitstellen
- Sanitäre Einrichtungen gut und eindeutig kennzeichnen
- Toilettenanlagen regelmässig reinigen und überwachen
- Toiletten müssen von innen abschliessbar sein
- Bei Toiletten auf Rollstuhlgängigkeit achten
- Alle elektrischen Einrichtungen in Nassräumen, Wasch-, WC- und Duschanlagen in einwandfreien Zustand halten und mit FI-Schaltern (30mA) absichern